

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach
Frau Prangenberg
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

Per Mail: julia.prangenberg@vg-rw.de

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

04.06.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33- 0-637 Sö/ Bitte immer angeben!	23.04.2024 FB 3, 3.1.14	Diana Kleemann Diana.Kleemann@sgdnord.rlp.de	02602 152-4128 0261 120-888134

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Straßenhaus; Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordtangente“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Die Ortsgemeinde Straßenhaus beabsichtigt am nordöstlichen Ortsrand den Bebauungsplan „Nordtangente“ aufzustellen, um hier ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ nach § 8 BauNVO festzusetzen. Von der Planung betroffen sind Teilflächen der Bebauungspläne „Gewerbegebiet-Ost“, 1. Änderung von 1995 und „Erweiterung Gewerbegebiet-Ost“ von 1998 (vgl. Abbildung Nr. 8). Der vorliegende Bebauungsplan „Nordtangente“ überplant Teilflächen dieser Bebauungspläne, sodass diese Ihre Rechtswirksamkeit verlieren, wenn der Bebauungsplan „Nordtangente“ Rechtskraft erlangt. Derzeit sind die in Rede stehenden Flächen noch unbebaut.

1/3

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460, 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz Kalbswiese an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [Homepage SGD Nord](#) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Nach den momentan vorliegenden Erkenntnissen ist eine Sturzflutengefährdung nach einem Starkregenereignis unwahrscheinlich. Im Starkregenfall ist jedoch im etwa südlichen Drittel des Plangebietes mit dem Beginn der Bildung einer Abflusskonzentration zu rechnen, welche von West nach Ost das Plangebiet quert. Mit Wassertiefen von ca. 10 cm ist hier zu rechnen. Dieser Abflussweg sollte im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt und von Bebauung freigehalten werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes der Verbandsgemeindewerke Rengsdorf-Waldbreitbach. Das Schutzwasser wird der vorhandenen Kläranlage Jahrsbachtal im Trennsystem zugeführt.

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem zentralen Regenrückhaltebecken des geplanten Baugebiets „Aufm Gleichen“ zugeführt. Die Entwässerung wurde bereits bei der Bemessung der Kanalisation und der Regenrückhaltung berücksichtigt. Um die Dimensionierung der Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser zu minimieren, ist festgesetzt, dass nur von 50 % der gewerblichen Grundstücksflächen Niederschlagswasser in das Kanalnetz eingeleitet werden darf. Daher wurde als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Überschreitungen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bis 0,8 werden nicht ausgeschlossen und sollen möglich sein, sofern das auf diese Flächen auftreffende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück verbleibt, entweder als Brauchwasser genutzt wird oder ordnungsgemäß versickert wird.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht stehen dem vorgelegten Bebauungsplan Bedenken entgegen, da bis dato kein Bodengutachten zur Versickerung von Niederschlagswasser im Planbereich vorliegt und auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine Versickerung möglich ist.

Daher sind im Rahmen der Zulassung des Bebauungsplans „Nordtangente“ zumindest Bodenuntersuchungen hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

-gezeichnet-
(Diana Kleemann)



Verbandsgemeindewerke Rengsdorf – Waldbreitbach · Neuwieder Str. 28 · 56588 Waldbreitbach

Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach
Westerwaldstraße 32 - 34
56579 Rengsdorf

Telefon: 0 26 34 / 61 - 0
Telefax: 0 26 34 / 61-519
Ansprechpartner: Herr Muscheid
Durchwahl: 0 26 34 / 61-510
E-Mail: dirk.muscheid@vg-rw.de
Datum: 06.06.2024
Aktenzeichen: Fachbereich 5/Ms

**Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Straßenhaus
hier: Bebauungsplan „Nordtangente“
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.04.2024 und dürfen hierzu unsere Stellungnahme (sh. Anlage) im Hinblick auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Planbereiches abgeben.

Wir dürfen Sie in diesem Zusammenhang bitten uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Muscheid
Kfm. Werkleiter


Werner Eidenberg
Techn. Werkleiter

Stellungnahme vom 0.06.2024

Konten der Verbandsgemeindekasse Rengsdorf-Waldbreitbach:

Sparkasse Neuwied IBAN: DE23 5745 0120 0004 0008 40 BIC: MALADE51NWD
Raiba Neustadt eG IBAN: DE60 5706 9238 0000 1024 53 BIC: GENODED1ASN

Westerwald Bank eG IBAN: DE62 5739 1800 0076 1584 01 BIC: GENODE51WW1

Betriebszweig Wasserversorgung – Steuernummer: 32/662/0748/9

Verbandsgemeindewerke Rengsdorf-Waldbreitbach

Bebauungsplan „Nordtangente“ Ortsgemeinde Straßenhaus

Wasserversorgung:

Lage des Gebietes

Die für eine zukünftige bauliche Nutzung vorgesehene Fläche liegt am westlichen Siedlungsrand der Ortslage Jahrsfeld und stellt sowohl von der Lage als auch verkehrlich eine Verbindung zwischen dem nördlich gelegenen „Gewerbegebiet Ost“ /Paul-Mertgen-Straße und dem südlich gelegenen Wohngebiet „Auf'm Gleichen“ dar. Östlich stößt der Planbereich an Grünflächen (Wiesen; Ackerflächen). Die Größe beträgt ca. 2,1ha. Das Gebiet liegt bisher nicht innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes.

Wasserschutzzone

Der Planbereich liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Wasserdargebot

Die Sicherstellung des Wasserdargebotes kann über die z. Zt. an den Hochbehälter Straßenhaus angeschlossenen Gewinnungsanlagen sichergestellt werden.

Behälterspeicherraum

Der Speicherraum im Hochbehälter Straßenhaus kann als ausreichend angesehen werden. Die Brandreserve im Behälter beträgt 150 m³, eine Erhöhung auf 192 m³ (GE-Gebiet 2 x 96 m³) ist erforderlich.

Brandschutz

(gem. Leitfaden zur Löschwasservorhaltung 2022-04-12 Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz)

Gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG ist klargestellt, dass Pflicht zur Löschwasservorhaltung

a) nur in Verbindung mit ("verbunden") mit den Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung besteht (sog. "leitungsgebundene Löschwasservorhaltung") und

b) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat (hier insbesondere DIN 2000 und DVGW W 405, siehe dazu Abschnitt 2.4.).

Unverändert gilt die bisherige Auffassung, dass die Pflicht zur leitungsgebundenen Löschwasservorhaltung über das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung begrenzt wird

durch die vorrangige Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge und Trinkwasserhygiene im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LWG.

Im vorliegenden Fall ist die Pflicht zur Löschwasservorhaltung über das Trinkwassernetz auf das Maß beschränkt, was ohne Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität möglich ist. Die Löschwasservorhaltung darf also keinesfalls die Einhaltung der Anforderungen an die Trinkwasserqualität gefährden. Daher kann in solchen Fällen generell nur eine kleinere Zuleitungsdimension in Frage kommen, die die erforderlichen Grundsätze der Trinkwasserhygiene berücksichtigt sowie eine Gesundheitsgefährdung durch Verkeimung entsprechend minimiert und deren Nennweite im Verhältnis zum durchschnittlichen täglichen Wasserverbrauch der geplanten Nutzung steht. Durch die hier angestrebte Ringverbindung in das bestehende Ortsnetz ist eine Stagnation eher auszuschließen.

Zuführendes Leitungssystem

Der Planbereich kann über noch zu erstellende Straßenleitungen in der Erschließungsstraße versorgt werden.

Druckverhältnisse

In der Ortsversorgung „Jahrsfeld“ befinden sich zwei Druckzonen.

Das Plangebiet kann auf Grund der Lage nur über die Hochzonenleitung versorgt werden.

Die Tiefdruckzone findet sich überwiegend außerhalb des Brandschutzbereiches von 300 m. Bei zu geringem anstehenden Versorgungsdruck geplanter Baugrundstücke, in Abhängigkeit zur Gebäudehöhe, sind daher private Druckerhöhungsanlagen durch die Grundstückseigentümer vorzusehen und zu betreiben.

Gebietsversorgung

Über eine noch herzustellende Wasserleitung von der Straße „Paul-Mertgen-Straße“ und „Reiweg“ ist die Versorgung des Planbereiches zu realisieren.

Besonderheiten/Erschwernisse

Derzeit nicht erkennbar.

Abschließende Bewertung/Empfehlungen/zwingende Erfordernisse

Die Untersuchung des Plangebietes auf das Vorhandensein von Altlasten und Kampfmitteln vor der Erschließung obliegt dem Träger der Bauleitplanung.

Abschließend ist auszuführen, dass aus Sicht der Wasserversorgung unter Beachtung der vorstehenden Hinweise und Auflagen, keine Bedenken gegen den Planbereich bestehen.

Erschließungsbeiträge sind entsprechend der geltenden Satzungen zu erheben.

Abwasserbeseitigung:

Lage des Gebietes

sh. Wasserversorgung

Zentrale Kläranlage

Als zentrale Kläranlage steht die Kläranlage Jahrsbachtal, VG Rengsdorf-Waldbreitbach, zur Verfügung.

Entsprechend freie Kapazitäten sind bei voranschreitender Erschließung noch herzustellen. Für eine Übergangszeit wären freie Kapazitäten z.Bsp. aus Baulücken vorhanden.

Entsorgungskonzeption Gesamtbereich

Der Entsorgungsbereich kann in das Abwasserbeseitigungskonzept der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach eingebunden werden. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt aus dem Plangebiet heraus über Ortsnetzleitungen. Die Ableitung und Behandlung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers erfolgt in das RRB des Wohngebietes. Dessen Größe ist auch für die Flächen aus diesem Bebauungsplan ausgelegt.

Verfahren

Es handelt sich um die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.

Betrachtung der abführenden Kanäle/Bauwerke:

Schmutzwasser:

Aufgrund der Topografie des Plangebietes, sowie der geplanten Anlage der Verkehrsflächen, die als öffentliches Eigentum den Werken nur als Ort für die unterirdische Infrastruktur zur Verfügung stehen, können Teilflächen an einen vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen und abgeleitet werden – Restflächen werden über den Schmutzwasserkanal des Wohngebietes „Auf'm Gleichen“ abgeleitet.

Niederschlagswasser:

Die schadfreie Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers ist nur für die Grundflächenzahl von 0,5 gewährleistet. Die in diesem Fall aufgestellte Aussage, dass Dachbegrünungen als nicht abflusswirksame Fläche zu betrachten sind, ist jedoch als grenzwertig anzusehen, da in entsprechenden Berechnungen hier eher mit einem Abflussbeiwert von $\Psi=0,50$ gerechnet wird – dies wäre nach unserer Auffassung entsprechend anzupassen. Weiterhin wäre - nach unserer Ansicht - im Rahmen eines Antrags auf Baugenehmigung durch die Genehmigungsbehörde genau dieser Sachverhalt explizit abzufragen bzw. zu prüfen.

Weiterhin stellen wir im Rahmen eines Antrags auf Versickerung von darüberhinausgehenden Wassermengen in Frage, ob eine Versickerung bei dem anstehenden Boden rechnerisch überhaupt nachweisbar ist – geologische Untersuchungen im Zuge der Planungen des benachbarten Wohngebietes „Auf'm Gleichen“ lassen daran zumindest zweifeln.

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die Eigenarten der Gewerbeansiedlung und Nutzung der Grundstücke im speziellen Einzelfall gemacht werden kann, sind Betrachtungen nach DWA-A 102 durchzuführen und damit zu prüfen, ob eine evtl. Vorbehandlung/Vorreinigungen durch den Grundstückseigentümer vorzusehen ist. Durch die VG-Werke wird zentral (z.Bsp. im RRB) keine entsprechende Anlage vorgehalten.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist nur insofern gesichert, soweit für das Wohngebiet „Auf'm Gleichen“ eine Wasserrechtliche Genehmigung erlangt werden kann – die Antragsunterlagen liegen aktuell der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vor.

Straßenentwässerung

Soweit keine Lösung für die Realisierung einer genehmigungsfähigen Niederschlagswasserbeseitigung vorliegt, ist eine Übernahme des Oberflächenwassers von Straßenflächen nicht möglich. Ein Überflutungsnachweis ist erwartungsgemäß zu führen. Die Anmerkung zu „Niederschlagswasser“ gelten analog.

Außengebietswasser

Sofern Außengebietswasser anfällt, obliegt es dem Vorhabenträger eine geregelte Ableitung sicherzustellen.

Besonderheiten/Erschwernisse

Derzeit keine weiteren erkennbar.

Abschließende Bewertung/Empfehlungen/zwingende Erfordernisse

Abschließend ist auszuführen, dass aus Sicht der Schmutz,- und Niederschlagswasserbeseitigung unter Einbeziehung der genannten Hinweise und Auflagen sowie der bisherigen Planungsleistungen eine Erschließung weitgehend als gesichert anzusehen ist.

Weiter sind alle noch zu entwickelnden Inhalte/Anpassungen wasserwirtschaftlich mit der SGD-Nord auf Genehmigungsfähigkeit abzustimmen.

Erschließungsbeiträge sind entsprechend der geltenden Satzungen zu erheben.

Waldbreitbach, den 05.06.2024



Dirk Muscheid, kfm. Werkleiter



Werner Eidenberg, Techn. Werkleiter



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Rengsdorf-Waldbreitbach
Postfach 11 41
56576 Rengsdorf

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon +49 6131 9254 0
Telefax +49 6131 9254 123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

29.05.2024

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 23.04.2024
3240-0429-24/V1 FB 3, 3.1.14
kp/lha

Telefon

Bebauungsplan "Nordtangente" der Ortsgemeinde Straßenhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Nordtangente" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Mit Gott VI" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202



Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter C.3 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder

G:\prinzi\240429241.docx

KREISVERWALTUNG NEUWIED



Kreisverwaltung Neuwied • Postfach 2161 • 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-
Waldbreitbach
Westerwaldstraße 32-34
56579 Rengsdorf

per E-Mail: julia.prangenberg@vg-rw.de

Sachgebiet: Bauleitplanung

David Buhr

David.Buhr@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-571

Telefax: 02631/803-93-571

Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9

Zimmer: 118

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 23. Mai 2024

Aktenzeichen: 6/10-61-DB

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Straßenhaus;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Nordtangente“**

Hier: Stellungnahme der Kreisverwaltung Neuwied im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.04.2024, Az.: FB 3, 3.1.14

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren, zu welchem folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden:

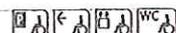
Bauleitplanung: (Ansprechperson: Herr Buhr, Tel.: 02631/803-571)

1. Der Bebauungsplan „Nordtangente“ ist nicht aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rengsdorf entwickelt. Die beabsichtigte Ausweisung eines Gewerbegebietes soll bei der erstmaligen Aufstellung des FNP für die fusionierte Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach berücksichtigt werden. Je nach geplanter Verfahrensdauer ist unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB (Parallelität der Verfahren) eine Einzeländerung im fortgeltenden Flächennutzungsplan der VG Rengsdorf in Betracht zu ziehen.
2. Die regelmäßig in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zulässigen Nutzungsarten wurden vorliegend stark eingeschränkt, sodass fraglich ist, ob die allgemeinen Zweckbestimmungen eines Gewerbegebietes überhaupt noch gewahrt sind. Es sollte



Hinweis zum Datenschutz
www.kreis-neuwied.de/kv_neuwied/datenschutz

Anreise
Bushaltestelle „Moltkeplatz“ oder
5 Gehminuten vom Bahnhof Neuwied


Barrierefreier Zugang und
Parkmöglichkeit im Innenhof

REGION MITTELREIN
Land der Möglichkeiten

Sparkasse Neuwied
BIC: MALADE51NWD
IBAN: DE78 5745 0120 0000 0090 76

geprüft werden, ob vorliegend die Festsetzung eines Mischgebietes, auch wegen der umgebenden Wohnnutzung geeigneter ist.

3. Sofern der Bebauungsplan Wirtschaftswege überplant, die durch ein förmliches Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz entstanden sind, weisen wir darauf hin, dass diese Wege auch durch dasselbe förmliches Verfahren außer Dienst zu stellen sind.

Brand- und Katastrophenschutz: (Ansprechperson: Herr Harder, Tel.: 02631/803-411)

Im o. g. Baugebiet ist die Löschwasserversorgung entsprechend der Technischen Regel – Arbeitsblatt 2018-4 vom Oktober 2018 „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ – sicherzustellen und die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Mai 2021) zu beachten und umzusetzen.

Untere Landwirtschaftsbehörde: (Ansprechperson: Herr Schumacher, Tel.: 02631/803-426)

Der beabsichtigte Verlust von ca. 1 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist zu bedauern. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche ein limitiertes Gut ist, sollte die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit reduziert werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen schafft einen Widerspruch zu dem umweltpolitischen Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Diese ist auch als Grundsatz der Bauleitplanung gültig.

Wir befürworten hingegen die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkung durch die Anlage von extensiven Grünland für dieses Plangebiet.

Untere Landesplanungsbehörde: (Ansprechperson: Frau Rödder-Rasbach, Tel.: 02631/803-235)

Da der Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt ist, sind die für eine Änderung des FNP zu beachtenden Erfordernisse (Ziele: Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nicht möglich-, Grundsätze u. sonstige Erfordernisse: Abwägung möglich) der Raumordnung im Rahmen einer landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPlG zu beurteilen. Diese ist gesondert zu beantragen.

Darüber hinaus sind die Erfordernisse des Bundesraumordnungsplanes Hochwasser zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die für den Planbereich maßgeblichen oder räumlich konkretisierbaren Ziele der Raumordnung aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sind nachfolgend aufgeführt:

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) und dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage gibt es seit dem 01.09.2021 zusätzliche Erfordernisse (Ziele und Grundsätze) der Raumordnung auf Bundesebene.

Sofern nicht bereits geschehen, bitten wir um Durchführung der in den Zielen I.1.1 und I.2.1 BRPH genannten Prüfaufträge. Für eine möglichst hohe Rechtssicherheit der Planung wird dringend empfohlen, die Prüfungen in der Begründung zu der Bauleitplanung zu dokumentieren. Ferner hat die Planung das Ziel II.1.3 BRPH zu beachten. Auch hierzu bitten wir um Aussage in den Planunterlagen. Die weiteren Grundsätze des BRPH sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

I.1.1 (Z): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.2.1 (Z): Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

II.1.3 (Z): Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt: 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen. 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.

Weitere Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(David Buhr)

Prangenberg, Julia

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de> im Auftrag von Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>
Gesendet: Donnerstag, 25. April 2024 08:31
An: Prangenberg, Julia
Betreff: AW: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Straßenhaus_Bebauungsplan "Nordtangente"_Vorverfahren

Bauleitplanung in der Ortsgemeinde Straßenhaus Bebauungsplan „Nordtangente“ Durchführung der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Ihr Zeichen: FB 3, 3.1.14

Ihr Schreiben vom: 23.04.2024

Sehr geehrte Frau Prangenberg,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen.

In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Gegen Ihr Bauvorhaben bestehen daher seitens der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken.

Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege zu Eingriffen in den Boden ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden.

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.

Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der unten genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Markus Poschmann

--
Markus Poschmann
Erdgeschichtliche Denkmalpflege
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Telefax 02616675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
erdgeschichte@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Von: Prangenberg, Julia <julia.prangenberg@vg-rw.de>

Gesendet: Mittwoch, 24. April 2024 08:40

An: DLR (dlr-ww-oe@dlr.rlp.de) <dlr-ww-oe@dlr.rlp.de>; 'raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de' <raumordnung.koblenz@lwk-rlp.de>; Forstamt Dierdorf <forstamt.dierdorf@wald-rlp.de>; 'IHK Koblenz (bayer@koblenz.ihk.de)' <bayer@koblenz.ihk.de>; 'beteiligungen-rlp@hv-suew.de' <beteiligungen-rlp@hv-suew.de>; 'beratung@hwk-koblenz.de' <beratung@hwk-koblenz.de>; SGD Nord Gewerbe <poststelle@sgdnord.rlp.de>; LBM (Anbau-Strassenbenutzung@lbm-cochem.rlp.de) <Anbau-Strassenbenutzung@lbm-cochem.rlp.de>; 'k.barth@telekom.de' <k.barth@telekom.de>; BAIUDBw (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>; SGD Nord Wasser / Abfall <regwab.montabaur@sgdnord.rlp.de>; Geschaefsstelle Praktische Denkmalpflege (GDKE) <Geschaefsstelle-praktischeDenkmalpflege@gdke.rlp.de>; Archaeologie Koblenz, (GDKE) <landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de>; Landesarchäologie / Erdgeschichte (GDKE) <erdgeschichte@gdke.rlp.de>; 'stellungnahmen@westnetz.de' <stellungnahmen@westnetz.de>; 'am-n@enm.de' <am-n@enm.de>; 'vermka-wwt@vermkv.rlp.de' <vermka-wwt@vermkv.rlp.de>; 'leitungsauskunft@pledoc.de' <leitungsauskunft@pledoc.de>; Muscheid, Dirk <dirk.muscheid@vg-rw.de>; 'torsten.fuchs@syna.de' <torsten.fuchs@syna.de>; 'landesplanung@kreis-neuwied.de' <landesplanung@kreis-neuwied.de>; Landesamt für Geologie und Bergbau (office@lgb-rlp.de) <office@lgb-rlp.de>; 'kochsebastian.koblenz@lbbnet.de' <kochsebastian.koblenz@lbbnet.de>; 'PB24.TOEB@DWD.de' <PB24.TOEB@DWD.de>; 'Liegenschaften.justizariat@swn-neuwied.de' <Liegenschaftent.justizariat@swn-neuwied.de>